

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Gewährung einer Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

A. Problem und Ziel

Im Rahmen des dritten Entlastungspaketes hat die Bundesregierung infolge der stark steigenden Energiepreisentwicklung u. a. beschlossen, dass Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes eine einmalige und einkommensteuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten.

Als Ergebnis des Spitzengesprächs der Landesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 20. September 2022 soll auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im Saarland eine Energiepreispauschale gewährt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die entsprechende Rechtgrundlage geschaffen.

C . Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

D . Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Bereich des Landes weisen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ein Kostenvolumen von rd. 4,7 Mio. Euro auf.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E . Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G . Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Gewährung einer Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

**§ 1
Energiepreispauschale**

Empfängerinnen und Empfängern von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz wird eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

Die Energiepreispauschale wird nur gewährt, wenn

1. am 1. September 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 bestanden hat,
2. der Wohnsitz im Inland war und
3. kein Ausschlussgrund nach § 3 vorliegt.

**§ 3
Ausschlussgründe**

(1) Erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 mehrere Versorgungsbezüge, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt, erhält sie oder er die Energiepreispauschale nur einmal. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aufgrund des neueren Versorgungsbezugs demjenigen aufgrund des früheren Versorgungsbezugs vor.

(2) Die Energiepreispauschale wird nicht gewährt, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des § 1

1. einen Anspruch auf eine Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 3 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes hat oder
2. für die Versteuerung der Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 in die Steuerklasse 6 eingereiht ist und Einkünfte im Sinne des § 64 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes bezieht oder
3. bereits aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes erhalten hat oder

4. einen Anspruch auf eine Energiepreispauschale hat, weil sie oder er
- a) einen weiteren Versorgungsbezug im Sinne des § 1 von einem nicht in Absatz 1 genannten Dienstherrn erhält, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird oder
 - b) Altersgeld bezieht.

§ 4 Auszahlung

(1) Die Energiepreispauschale soll mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 ausgezahlt werden.

(2) Die Zahlung steht für den Fall erst nachträglich bekanntwerdender Tatsachen, nach denen die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund eines Ausschlussgrundes nach § 3 nicht zusteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(3) Soweit die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nicht gewährt wurde, obwohl ein Anspruch darauf bestand, wird die Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausgezahlt. Der Antrag kann bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden.

§ 5 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz sowie vergleichbare Leistungen stellen keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes dar und sind bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Verarbeitung von Daten

Die für die Auszahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Stellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die für Empfängerinnen und Empfänger von Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehene Energiepreispauschale auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland übertragen werden.

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Durch die Gewährung der Energiepreispauschale für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz sollen auch für diesen Personenkreis die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten kurzfristig und sozial gerecht abgedeckt werden. Hierzu wird eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen, da es sich nicht um eine versorgungsrechtliche Leistung handelt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Energiepreispauschale)

§ 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis sowie die Höhe der Energiepreispauschale. Sie orientiert sich in Art und Höhe an der Energiepreispauschale, die Rentnerinnen und Rentner im Dezember 2022 erhalten sollen.

Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen)

§ 2 bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Energiepreispauschale.

Zu § 3 (Ausschlussgründe)

Durch die Regelung des § 3 wird ausgeschlossen, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz und aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage mehrfach erhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruchsvorrang beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz. Die Energiepreispauschale wird nur durch den Schuldner des vorrangig zu zahlenden Versorgungsbezugs ausgezahlt. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 65 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Tatbestände, nach denen die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nicht zu gewähren ist.

Nach Nummer 1 wird die Energiepreispauschale nicht gewährt, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezogen wird, da in diesen Fällen bereits ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz besteht.

Nach Nummer 2 wird die Energiepreispauschale nicht gewährt, wenn die Besteuerung der Versorgungsbezüge nach der Steuerklasse 6 erfolgt und Einkünfte im Sinne des § 64 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis bereits eine Energiepreispauschale nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes durch den jeweiligen Arbeitgeber erhalten hat.

Nach Nummer 3 wird die Energiepreispauschale nicht gewährt, wenn bereits aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes gezahlt wurde. Insofern geht der Anspruch auf eine Energiepreispauschale aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis demjenigen nach diesem Gesetz vor.

Nach Nummer 4 Buchstabe a wird die Energiepreispauschale nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale besteht, weil ein weiterer Versorgungsbezug von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird. Dem Regelungsgehalt des § 3 Absatz 1 entsprechend wird die Energiepreispauschale nicht durch den Schuldner des nachrangig zu zahlenden Versorgungsbezugs ausgezahlt.

Nach Nummer 4 Buchstabe b wird die Energiepreispauschale nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale besteht, weil Altersgeld bezogen wird. Auch in diesem Fall tritt der Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zurück.

Zu § 4 (Auszahlung)

Nach Absatz 1 soll die Energiepreispauschale mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 durch die die Versorgungsbezüge auszahlende Stelle ausgezahlt werden.

Nach Absatz 2 steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass die Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf eine Energiepreispauschale besteht.

Absatz 3 beinhaltet eine Sonderregelung für die Einzelfälle, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen eine Auszahlung beispielsweise aus technischen Gründen nicht erfolgte. Demnach kann der entsprechende Antrag bei der die Versorgungsbezüge auszahlenden Stelle bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden.

Zu § 5 (Versorgungsrechtliche Auswirkungen)

Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung gewährt und stellt insoweit keine Alimentation im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes dar. Sie ist ebenso wie vergleichbare Leistungen bei Anwendung der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Verarbeitung von Daten)

§ 6 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.